1. ZEICHENERKLÄRUNG

1.1 Für die Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Aufzuhebende Baugrenze
- Baugrenze
- Pflanzgebot für standortgerechte heimische Bäume und Sträucher (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
- WA — Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
- I — max. Anzahl der Vollgeschosse
- SD — Satteldach
- 38°- 45° — Dachneigung
- o.4 — Grundflächenzahl
- (o.4) — Geschoßflächenzahl

1.2 Für die Hinweise

- Vorh. Wohngebäude
- Vorh. Nebengebäude
- Besteh. Grundstücksgrenzen
- 156 — Flurstücksnummern
- Höhenschichtlinien

1.3 Für die nachrichtlichen Übernahmen

1.3.1 Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde beim Landratsamt Schweinfurt oder dem Bayer. Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen (Art. 8 Denkmalschutzgesetz).

2. WEITERE FESTSETZUNGEN

2.1 Soweit der vorliegende Bebauungsplan keine entgegenstehenden Festsetzungen trifft, gelten weiterhin die Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes der Gemeinde Poppenhausen, Ldkr. Schweinfurt, für das Baugebiet "Östlich der Bundesbahn" im GT Kronungen in der Fassung der letzten Änderung.

2.2 Die gepl. eingeschossigen Wohngebäude können auch in Winkelbauweise errichtet werden, Kellersockel mit einer max. Höhe von o,8o m sind zulässig.

2.3 Konstruktive Widerlager bis zu einer max. Höhe von o,5o m sind gestattet.

2.4 Aneinandergebaute Garagen sind einheitlich zu gestalten und sollen eine entsprechende Dachneigung wie die der Wohngebäude erhalten. Dabei ist zu beachten, daß die später genehmigte Garage die Dachneigung der zuerst genehmigten Garage übernehmen muß, unabhängig ob diese von der Dachneigung des Wohnhauses abweicht.

2.5 Evtl. Dachgeschoße, die nach den Bestimmungen der BayBO Vollgeschoße sind, bleiben bei der Berechnung der Zahl der Vollgeschoße außer Betracht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB vom 11. JUNI 1990 bis 11. JULI 1990 im Rathaus in Poppenhausen ausgelegt.

Poppenhausen, 08. AUG. 1990

GEMEINDE POPPENHAUSEN · BAYERN

.....
1. Bürgermeister

Die Gemeinde Poppenhausen hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 30 JULI 1990 den Bebauungsplan gemäß § 1o BauGB als Satzung beschlossen.

Poppenhausen, 08. AUG. 1990

GEMEINDE POPPENHAUSEN · BAYERN

.....
1. Bürgermeister

Das Landratsamt Schweinfurt macht im Anzeigeverfahren eine Verletzung von Rechtsvorschriften im Sinne von § 11 Abs. 3 Satz 1 BauGB nicht geltend.
Schweinfurt, den 12.09.1990

Landratsamt
I.A.
Mainka
Oberregierungsrat

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist am 05. Okt. 1990 durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde -Post aus Poppenhausen- ortsüblich bekannt gemacht worden mit dem Hinweis darauf, daß der Bebauungsplan mit Begründung zu jedermanns Einsicht im Rathaus in Poppenhausen während der allgemeinen Dienststunden bereitgehalten wird. Weiter wurde darauf hingewiesen, daß über den Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben wird. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan inkraftgetreten (§ 12 Satz 4 BauGB).

Poppenhausen, 05. Oktober 1990

GEMEINDE POPPENHAUSEN · BAYERN

.....
1. Bürgermeister

GEMEINDE POPPENHAUSEN
LANDKREIS SCHWEINFURT
ÄNDERUNG NR. 7 BEBAUUNGSPLAN
"ÖSTLICH DER BUNDES-BAHN"
GT. KRONUNGEN
M. 1:1000

OERLENBACH, 22. III. 199o
ÜBERARBEITET, 28. IV. 199o

BAYERISCHE ARCHITEKTENKAMMER · ARCHITEKT · BYAK 43 184 · KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

DER ARCHITEKT:
architektenbüro
michael pettinella + partner
8798 oerlenbach, bergstr. 8
telefon 09726/9480